

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz**  
**am 27.10.2021**

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Tom Brüntrup

Herr Dr. Matthias Kulinna

Herr Tim Pollvogt

Frau Carla Steinkröger

SPD

Frau Dorothea Brinkmann

Herr Kai-Philipp Gladow

Herr Ole Heimbeck

Stellv. Vorsitzender

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Klaus Feurich

Herr Jens Julkowski-Keppler

Frau Daniela Kloss

Frau Romy Mamerow

Vorsitzender

FDP

Frau Irene Binder

Die Partei

Frau Heike Wulf

AfD

Herr Dr. Florian Sander

Die Linke

Herr Carsten Strauch

Bürgernähe

Frau Gordana Kathrin Rammert

Beratende Mitglieder

Herr Günter Seidenberg

Herr Elias Nottas

Herr Dr. Michael Schem

Stellvertretende beratende Mitglieder

Frau Anja Dörrie-Sell

Herr Dr. Horst Rühaak

Verwaltung

Herr Pit Clausen  
Herr Volker Walkenhorst  
Frau Tanja Möller  
Frau Dagmar Maaß  
Frau Sabine Randermann  
Frau Ina Trüggelmann

Oberbürgermeister  
Stab Dezernat 3  
Leiterin Umweltamt  
Umweltamt  
Umweltamt  
Umweltamt

Schriftführung

Frau Hanna Stemme

Umweltamt

## Öffentliche Sitzung:

### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julkowski-Keppler, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung fest. Er weist auf die Einhaltung der aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen hin.

Sodann verpflichtet der Ausschussvorsitzende den neuen sachkundigen Einwohner Herrn Günter Seidenberg als neues Mitglied im Ausschuss mit folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt zu erfüllen.“

-.-.-

#### Zu Punkt 1

### Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 31.08.2021

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

#### Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 31.08.2021 wird genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

#### Zu Punkt 2

### Mitteilungen

#### Zu Punkt 2.1

### Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) in Kraft

Das Bauamt teilt folgendes mit:

Am 8. Juli 2021 hat der Landtag NRW das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW)“ beschlossen, dass mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 14.07.2021 in Kraft getreten ist.

Das BauGB-AG definiert in § 2 Abs. 1 für Windenergieanlagen im Außenbereich nunmehr einen pauschalen Mindestabstand.

Unter Berücksichtigung der nachstehenden Erläuterungen gilt fortan, dass die Regelungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie

dienen, nur gelten, d. h. Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn diese Anlagen einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (nach § 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nach § 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung nach (§ 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Im Gesetzgebungsverfahren hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) den Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung an den Städtetag NRW zur Weiterleitung an die Kommunen übergeben.

Mit Schreiben vom 23.12.2020 hatte der Städtetag NRW die Kommunen angeschrieben und auf Grund der engen Terminvorgaben des Ministeriums die Kommunen gebeten, eine Stellungnahme bis zum 11.01.2021 abzugeben.

Im Entwurf des BauGB-AG war, insbesondere mit Blick auf den in Aussicht genommenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden, zunächst keine Bestandsschutzregelung für bestehende Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen vorgesehen.

Bei einer bestehenden Steuerung der Windenergie durch Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan war im Gesetzentwurf ein Mindestabstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 720 m definiert worden.

Ohne Steuerung der Windenergie durch den Flächennutzungsplan war der Mindestabstand zu Windenergieanlagen im Entwurf des BauGB-AG auf 1.000 m festgelegt worden.

In der Stellungnahme der Stadt Bielefeld an den Städtetag NRW wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Bielefeld vor dem Hintergrund umfangreicher politischer Beratungen sowie Ratsbeschlüsse im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Atom- und Kohleverstromung, dem Rückzug der Stadt aus der Beteiligung am AKW Grohnde sowie dem Ausbau der Erneuerbaren Energien den Flächennutzungsplan geändert hat, um bereits vorhandene Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu erweitern.

Im Rahmen der maßgeblichen 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderte die Untersuchung der Entwicklungspotenziale und schließlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand.

Der Abschluss dieser Planung erfolgte im Jahr 2016 und liegt damit erst wenige Jahre zurück.

Bei der Bemessung der Abstände zu wohnbaulichen Nutzungen wurde im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. auf die einschlägigen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzrechtes, die Rechtsprechung sowie auf die gutachterlichen Expertisen zu den konkreten Verhältnissen im Stadtgebiet abgestellt.

Auf Grund umfassender inhaltlicher und planungsrechtlicher Bedenken der vom Städtetag NRW zusammengefassten Stellungnahmen der beteiligten Kommunen ist in § 2 Abs. 2 des BauGB-AG nunmehr festgelegt, dass ein pauschaler Abstand nicht zum Tragen kommt, wenn in wirksamen Flächennutzungsplänen eine Darstellung von Konzentrationszonen entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgte.

Das zunächst beabsichtigte Mindestabstandsmaß von 720 m hätte in Bielefeld auf Grund der gegebenen Kleinflächigkeit der im Stadtgebiet ausgewiesenen insgesamt fünf Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie bei einzelnen Flächen zu einer deutlichen Einschränkung des ausschöpfbaren Flächenpotenzials geführt.

Im Fall der Konzentrationszone in Heepen-Brönninghausen wäre beispielsweise ein Flächenpotenzial von lediglich ca. 25 % für die Windenergienutzung verblieben; sämtliche hier heute bereits bestehenden Windenergieanlagen hätten innerhalb des 720 m Abstandes gelegen. Ein Repowering wäre im Bereich von Altanlagen damit ausgeschlossen worden.

Im Fall der Konzentrationszone im Westen von Jöllenbeck hätte sich deren Ausschöpfbarkeit um etwa 1/3 des bisher bestehenden Flächenpotenzials reduziert.

In der Folge wäre die gesetzlich geforderte Umsetzbarkeit bzw. Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes in Bielefeld nicht mehr gesichert und ggf. eine Neuplanung erforderlich geworden.

Daher wurde in der Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Gesetzgebungsverfahren u. a. auf die heute bereits bestehenden einschlägigen rechtlichen Regelungen zur Steuerung der Windenergie abgestellt und grundsätzliche planungsrechtliche Bedenken erhoben.

Mit dem nunmehr vom Landtag NRW verabschiedeten sowie in Kraft getretenen „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW“ werden die Belange der Stadt Bielefeld nicht unmittelbar berührt.

In Bielefeld ergeben sich im Bereich der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine Einschränkungen; auch ein Repowering älterer Windenergieanlagen ist innerhalb der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

### **Zu Punkt 3      Anfragen**

#### **Zu Punkt 3.1      Bau einer Reithalle im LSG an der Brockhagener Str. 285 (Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 29.09.2021)**

Das Umweltamt beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

Frage:

Existieren Definitionen oder Kenngrößen, nach denen Bauanfragen, -projekte oder -genehmigungen als sogenannte „kleine Fälle“ eingeordnet werden und nicht regulär im Naturschutzbeirat besprochen werden - falls ja, wie genau sehen diese aus? (Wenn möglich bitte aufschlüsseln nach Außenbereich, LSG, NSG.)

Antwort:

Eine Definition oder Kenngrößen im Sinne der Fragestellung existieren zu den sog. „kleinen Fällen“ nicht. Die Rechtsgrundlagen finden sich im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG). Gem. § 70 Abs. 2 LNatSchG ist der Naturschutzbeirat vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zu hören. Solche „wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen“ i. S. d. LNatSchG benennt der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990 in Nr. 1.27. Unter anderem betrifft dies auch Befreiungen nach § 75 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der/die Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden (§ 70 Abs. 7 LNatSchG). Gem. Nr. 2.2 des Runderlasses (Auszug s. unten) handelt der/die Vorsitzende in diesen Fällen anstelle des Beirats. Auch sollen Entscheidungen und Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden. Der Runderlass führt dazu aus, dass die Vielzahl der Beteiligungsfälle nicht zwingend eine entsprechende Zahl an Sitzungen des Gesamtbeirates erfordern.

Diesen Regelungen folgend, werden die Besprechungen der sog. „kleinen Fälle“ durchgeführt. Der Begriff der „kleinen Fälle“ ist aus Sicht der Verwaltung zwar etabliert, jedoch möglicherweise irreführend und soll deshalb zukünftig präzisiert werden.

Sofern sich im Rahmen der Besprechung dieser Beteiligungsfälle mit dem/der Vorsitzenden ergibt, dass eine Behandlung im Gesamtbeirat ratsam erscheint und die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, erfolgt eine Behandlung im Gesamtbeirat. Der Beteiligungsfall wird dann durch die Vorsitzende entsprechend in die Tagesordnung genommen.

Zusatzfrage 1:

Wie kann in Zukunft sichergestellt werden, dass Baugenehmigungen, wie aktuell für die Reitanlage Holtkamp, nicht lediglich unter den „kleinen Fällen“ eingeordnet werden - obwohl bereits anhand ihrer reinen Größe klar ist, dass es sich um größere Bauvorhaben handelt?

Antwort:

Im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens handelt es sich zunächst um beiratsinterne Überlegungen, die dort diskutiert werden sollten. Die Behandlung als sog. „kleiner Fall“ mit den beschriebenen Voraussetzungen unterliegt keiner (einseitigen) Festlegung durch die Untere Naturschutzbehörde. Der Unteren Naturschutzbehörde obliegt dabei die Beratung zum sachlichen und rechtlichen Rahmen im Hinblick auf den konkreten Beteiligungsfall und die Darlegung einer evtl. Dringlichkeit. Dabei kann ein Dringlichkeitsfall grundsätzlich auch bei einem größeren Vorhaben vorliegen. Eine kurzfristige Einberufung des Beirates bleibt als Option jederzeit möglich.

Zusatzfrage 2:

Wie kann zukünftig sichergestellt werden, dass derartig fragwürdige Bauvorhaben in sensiblen Landschaftsbereichen zusätzlich zum Naturschutzbeirat auch den AfUK sowie die zuständigen Bezirksvertretungen erreichen?

Antwort:

Die Zuständigkeit für Baugenehmigungsverfahren liegt beim Bauamt, dem die notwendigen Stellungnahmen der beteiligten Ämter vorliegen. Das Bauamt stellt den Bezirksämtern komplette Eingangslisten zur Information eingehender Bauanträge zur Verfügung. Auf Anforderung werden die Projekte dann in den Sitzungen der Bezirksvertretungen vorgestellt.

Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde betreffend erhält der AfUK die Listen der sog. „kleinen Fälle“ mit Entscheidungen des Naturschutzbeirates regelmäßig zur Kenntnis. Soweit sich dazu Fragen des Ausschusses ergeben, werden diese beantwortet. Darüber hinaus informiert die Verwaltung unter dem TOP „Bericht aus dem Naturschutzbeirat“.

Eine darüber hinaus gehende Regelung zur Vorstellung von Bauvorhaben im AfUK während des laufenden Genehmigungsverfahrens existiert nicht.

*Rechtsgrundlagen (Auszug):*

*§ 70 Abs. 7 LNatschG NRW:*

*Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.*

*Nr. 2.2 des Runderlasses vom 11.04.1990:*

*Die zahlreichen für die Beiräte - insbesondere bei den unteren Landschaftsbehörden - in Betracht kommenden Beteiligungsfälle erfordern nicht zwingend eine ebenso häufige Zahl von Beiratssitzungen. Nach § 11 Abs. 7 LG (Hinweis: jetzt § 70 Abs. 7 LNatschG) kann bei Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, der/die Vorsitzende beteiligt werden. Er/sie soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirats beraten. Der/die Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirats, er/sie bedarf also für seine/ihre Stellungnahme weder einer vorherigen Ermächtigung noch einer nachträglichen Genehmigung durch den Beirat. Der/die Vorsitzende hat jedoch den Beirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten. Der/die stv. Vorsitzende soll in Eilfällen nur beteiligt werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern und der/die Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verhindert ist. Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde sollen durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden.*

---

Herr Feurich fragt nach der Begründung für die Dringlichkeit bei der Reithalle. Er bittet um nachträgliche, erläuternde Begründung im Protokoll.

Frau Möller erläutert das Vorgehen. Die Benennung als „Kleine Fälle“ sei missverständlich; eine Präzisierung werde erfolgen. Es handele sich um ein seit vielen Jahren etabliertes Verfahren, das bisher sehr praktikabel und unproblematisch war. Eine detailliertere Auflistung aller Fälle würde den zeitlichen Rahmen übersteigen.

Hinweis der Schriftführung (nachträgliche Ergänzung zur Frage von Herrn Feurich):

*Das Bauvorhaben ist nach § 35 BauGB zu bewerten (baurechtlicher Außenbereich). Soweit Belange von Fachämtern und -behörden berührt werden, sind Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen durch das Bauamt einzuholen. Für deren Beteiligung definiert die BauO NRW (§ 74) Fristen.*

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

**Zu Punkt 3.2**

**Regenrückhaltebecken (RRB) Quelle-Alleestraße (Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 13.10.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2613/2020-2025

Stellungnahme des Umweltbetriebes zur o. g. Anfrage in entwässerungstechnischer Hinsicht:

Frage:

Das Regenrückhaltebecken Quelle-Alleestraße ist laut Berichterstattung an keinem der beiden aufgeführten Starkregenereignisse auch nur annähernd an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen bzw. war in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Kann der Umweltbetrieb diese Beobachtung bestätigen und was bedeutet das für das anhängige gutachterliche Verfahren zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Anlage, werden die aktuell gewonnenen Erkenntnisse in das Gutachten eingearbeitet und wann ist mit dem Gutachten zu rechnen?

Antwort:

Seitens des Umweltbetriebes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotopkartierung vergeben. Diese Gutachten liegen dem Umweltamt 360.41 bereits vor. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Anlage war nicht Gegenstand des Gutachtens.

1. Zusatzfrage:

In welche Kategorie ordnet der UWB die beiden Starkregenereignisse ein und auf welche Kategorie ist das RRB an der Alleestraße ausgerichtet? (10jähriges Hochwasser, 100jähriges Hochwasser, ...)

Antwort:

Am 09.09. und 10.09.2021 gingen über dem Stadtgebiet Bielefeld Regenereignisse nieder, die lokal sehr unterschiedliche Niederschlagsmengen aufwiesen.

Der vom Umweltbetrieb im Stadtbezirk Brackwede betriebene Niederschlagsschreiber Duisburger Straße hat für die Dauerstufe von 15 Minuten den Maximalwert des Ereignisses mit einer Niederschlagsspende in Höhe von 154,2 l/s\*ha aufgezeichnet. Dieses entspricht nach einer statistischen Auswertung auf Grundlage des vom Deutschen Wetterdienstes herausgegebenen KOSTRA-Atlas einer Wiederkehrzeit von 3,1 Jahren. Am 10.09.21 wurde an demselben Niederschlagsschreiber ein Ereignis aufgezeichnet, das einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1,7 Jahren entspricht.

Die Ereignisse können einem Starkregenindex (SRI) der Stärke 1-3 gemäß Merkblatt DWA-M 119 zugeordnet werden, der Wiederkehrzeiten von 1 bis 10 Jahre abdeckt.

Die Versickerungs-/ Rückhalteanlage Alleestraße wurde seinerzeit ausgelegt für  $n=0,20$  (5-jähriges Regenereignis). Die Auslegung der Anlage Alleestraße kann daher ebenso einem SRI der Stärke 1-3 zugeordnet werden.

Hieraus wird nachvollziehbar, dass es bei beiden Regenereignissen nicht zu Problemen kam.

2. Zusatzfrage:

Welche Schlüsse für die Zukunft können aus der effektiven Rückhaltefunktion des RRB Quelle-Alleestraße für die Gestaltung weiterer, zukünftiger naturnaher Regenrückhalteanlagen im gesamten Stadtgebiet bzw. neuen Baugebieten gezogen werden?

Antwort:

Die Planung der Stadtentwässerung sucht in erster Linie nach technisch sinnvollen, genehmigungsfähigen und wirtschaftlichen Lösungen. Zudem muss ein ordnungsgemäßer Betrieb und Unterhaltung der Anlagen sichergestellt werden. Insbesondere bei Neubaugebieten versucht die Stadtentwässerung, die für die Rückhalteanlage erforderliche Fläche auf ein Minimum zu reduzieren, um möglichst große Flächen für die städtebauliche Entwicklung zu erhalten. Ob bei zukünftigen Planungen eine naturnahe Gestaltung berücksichtigt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

---

Herr Feurich weist darauf hin, dass seine Frage nach der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlage nicht beantwortet worden sei.

Frau Möller sichert eine gemeinsame Antwort des Umweltamtes und des Umweltbetriebes durch das Protokoll zu.

Hinweis der Schriftführung (nachträgliche Ergänzung) zur Frage von Herrn Feurich:

*Die Versickerungs-/Rückhalteanlage Alleestraße wurde seinerzeit ausgelegt für  $n=0,2$  (5-jähriges Regenereignis), siehe auch o. a. Antwort auf die 1. Zusatzfrage.*

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis –

--

**Zu Punkt 4** **Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen**

**Zu Punkt 4.1** **Trinkwasserbrunnenhygiene (Antrag der CDU vom 20.08.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2160/2020-2025

Hinweis der Schriftführung:

*Die Protokollführung erfolgt unter TOP 4.1.1.*

--

**Zu Punkt 4.1.1** **Sachstandsbericht**

Bericht der Verwaltung zur Trinkwasserbrunnenhygiene:

Sobald die Entscheidung für einen Standort eines Trinkwasserbrunnens getroffen worden ist, wird unmittelbar das Gesundheitsamt in den weiteren Prozess eingebunden. Insbesondere werden die Art des Trinkwasserbrunnens sowie der Turnus und Umfang der Wasseruntersuchungen festgelegt. Es werden konkrete Anforderungen an die Bauweise und das Material des Trinkwasserbrunnens getroffen und mögliche Vorgaben zum Betrieb (bspw. automatische Spülungen) formuliert.

In Bielefeld gibt es momentan einen Trinkwasserbrunnen am Kesselbrink. Dieser ist direkt an das Leitungsnetz der Stadtwerke Bielefeld angeschlossen und wird durch die Stadtwerke betrieben. Da die Stadtwerke gemäß der Trinkwasserverordnung das Trinkwasser in Bielefeld an mehreren Stellen im gesamten Stadtgebiet routinemäßig auf mikrobiologische, chemische und chemisch-physikalische Parameter untersuchen lassen muss, ist sichergestellt, dass durch den Trinkwasserbrunnen auf dem Kesselbrink Wasser in Trinkwasserqualität bereitgestellt wird.

Zusätzlich wird das Trinkwasser, um eine eventuelle Verschmutzung von außen festzustellen, einmal im Monat auf die mikrobiologischen Parameter, Coliforme Bakterien, Escherichia coli (E. Coli), Enterokokken sowie auf die Koloniezahl untersucht. Das Untersuchungsergebnis wird dem Gesundheitsamt mitgeteilt.

Der Trinkwasserbrunnen am Kesselbrink ist so eingestellt, dass er sich selber spült, wenn zu wenig Trinkwasser entnommen wird, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Stagnation kommt.

Sollten an weiteren Stellen in Bielefeld Trinkwasserbrunnen installiert werden, wird geklärt, ob der o.g. Untersuchungsturnus und der Untersu-

chungsumfang ausreichend ist oder erweitert werden muss. Dies geschieht in Abhängigkeit des Standorts.

---

Auf Nachfrage von Frau Steinkröger erläutert Frau Möller, dass alle Leitungen regelmäßig untersucht würden. Sowohl die Errichtung als auch der Betrieb eines Trinkwasserbrunnens verursache hohe Kosten.

Frau Steinkröger kann sich vorstellen, Trinkwasserbrunnen an mehreren Stellen in Bielefeld aufstellen zu lassen. Aus diesem Grund bittet sie die Verwaltung um Vorlage einer Kostenaufstellung für einen Trinkwasserbrunnen.

Herr OB Clausen ergänzt, dass es sich bei dem Trinkwasserbrunnen auf dem Kesselbrink um ein Geschenk der Stadtwerke an die Bürgerinnen und Bürger handele. Die von Frau Steinkröger erbetene Aufstellung einer Kosten-Nutzen-Rechnung sei bei Schenkungen nicht angezeigt.

Außerdem bittet Frau Steinkröger um Auskunft, warum der Trinkwasserbrunnen auf dem Kesselbrink derzeit außer Betrieb sei. Hierzu führt die Verwaltung an, dass der Brunnen pandemiebedingt außer Betrieb genommen sei. Auch in den Wintermonaten in der Zeit von November bis März werde der Brunnen außer Betrieb genommen.

Sodann stellt Herr Julkowski-Keppler fest, dass der Antrag durch den Sachstandsbericht der Verwaltung erfüllt worden sei und sich somit erledigt habe.

Die CDU-Fraktion stimmt dem Vorgehen zu.

--

## **Zu Punkt 4.2 Haushaltsplan 2022 für den Stab des Dezernates 3**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2044/2020-2025/1

Hinweis der Schriftführung

*Die Protokollführung zu den Redebeiträgen erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt 4.3.*

**Beschluss:**

**Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Haushaltsplan 2022 mit den Plandaten für die Jahre 2023 bis 2025 wie folgt zu beschließen:**

1. Den **Teilergebnisplänen** der

Produktgruppe	Bezeichnung	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	Ergebnis
11.01.20	Verwaltungsleitung Dezernat Umwelt/Mobilität/Klimaschutz/Gesundheit	-	-473.702 €	-473.702 €
11.11.01	Abfallbeseitigung	27.049.399 €	-25.786.317 €	1.263.082 €
11.11.05	Stadtentwässerung	80.727.376 €	-77.435.109 €	3.292.267 €
11.12.05	Straßenreinigung	5.807.681 €	-7.062.208 €	-1.254.527 €
11.13.05	Friedhofs- und Bestattungswesen	4.955.904 €	-7.508.347 €	-2.552.443 €

**wird zugestimmt.** Erläuterungen gem. Ziffer 5 des Eckdatenbeschlusses vom 11.02.2021 sind der beigefügten Anlage 4 zu entnehmen.

2. Dem **Teilfinanzplan A** der Produktgruppe 11.01.20 **wird** gem. vorliegendem Entwurf **zugestimmt**.
3. Dem **Stellenplan 2022** des Stabes des Dezernates 3 und der Beigeordnetenstelle im Dezernat 3 **wird** unter Berücksichtigung der Änderung gem. Entwurf (Anlage 2) **zugestimmt**:
4. Den **speziellen Bewirtschaftungsregeln** der Produktgruppen 11.11.01, 11.11.05, 11.12.05 und 11.13.05 für den Haushaltsplan 2022 **wird zugestimmt**.
5. Den **Zielen und Kennzahlen**

der Produktgruppe 11.01.20 – Verwaltungsleitung – Dez. Umwelt/Klimaschutz

**wird** gemäß Entwurf und denen

der Produktgruppe 11.11.01 – Abfallbeseitigung,  
der Produktgruppe 11.11.05 – Stadtentwässerung,  
der Produktgruppe 11.12.05 – Straßenreinigung und  
der Produktgruppe 11.13.05 – Friedhofs- und Bestattungswesen

gemäß der beigefügten Veränderungsliste (Anlage 3) **zugestimmt**.

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

-.-.-

## Zu Punkt 4.3 Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt

### Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1868/2020-2025/1

Herr Brüntrup erklärt, dass die CDU-Fraktion die Haushaltsbeschlussvorlagen unter den Tagesordnungspunkten 4.2 und 4.3 mit den entsprechenden Änderungsanträgen 4.3.2 und 4.3.3 ablehnen werde. Der Haushaltsplan beschäftige sich sehr viel mit der Theorie, aber wenig mit der Praxis. Als Beispiel führt er das Klimaanpassungskonzept mit 193 Seiten und den Zwischenbericht mit 33 Seiten an. Es würde jetzt eine Analyse in Auftrag gegeben, Stellen würden geschaffen werden, um zu schauen, wie die Umsetzung erfolgen könne. Im Endeffekt würde viel zu wenig für die Umwelt getan. Es müssten Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden, die die Stadt voranbringen.

Herr Strauch erwidert, dass Klimaschutz nur umsetzbar sei, wenn die finanziellen und personellen Ressourcen geschaffen würden. Pläne könnten nur umgesetzt werden, wenn das Personal vorhanden sei und die finanziellen Mittel zur Verfügung ständen. Insofern verstehe er die Verweigerung nicht.

Herr Feurich findet die Verweigerung der CDU bezeichnend. Es sei schade, dass keine konstruktive Beteiligung erfolge, zum Beispiel durch einfache Antragstellungen.

Auf Nachfrage von Herrn Strauch erklärt Frau Randermann, dass die Aufteilung des Klimabudgets in einen konsumtiven und einen investiven Teil eine reine buchhalterische Vereinfachung sei. Die konkreten Beträge (investiv oder konsumtiv) können erst festgelegt werden, wenn bekannt sei, um welche konkreten Maßnahmen es sich handele. Es würden dadurch keine Nachteile entstehen. Das im Haushaltsplan eingestellte Klimabudget in Höhe von 200.000,- Euro stehe weiterhin dem Bielefelder Klimabeirat für Empfehlungen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen an den AfUK in voller Höhe zur Verfügung.

Herr Gladow bittet darum, den Bielefelder Klimabeirat hierüber zu informieren, um Missverständnisse vorzubeugen.

Sodann ergeht die Abstimmung zu der Haushaltsvorlage unter dem Tagesordnungspunkt 4.2 „Haushaltsplan 2022 für den Stab des Dezernates 3“.

Diese Haushaltsvorlage wird mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen.

### Hinweis der Schriftführung:

*Beschlusstext und Abstimmungsergebnis s. unter TOP 4.2.*

Im Anschluss daran begründet Frau Wulf den Änderungsantrag unter TOP 4.3.2 „Änderungsantrag zu TOP 4.3 Haushaltsplan für das Umweltamt (Antrag von „Die Partei“ vom 26.09.2021)“. Viele Pflichtaufgaben seien auf das Umweltamt übertragen worden. Neben diesen Pflichtaufgaben seien es insbesondere auch die gestaltenden Aufgaben im Bereich des Klima- und

Umweltschutzes, die Personal und Mittel bedürften. Aus diesem Grunde beantrage „Die Partei“ mindestens 65 zusätzliche Stellen inklusive Sachmittel für den Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Daraufhin führt Herr Gladow die Gründe für den Ergänzungsantrag unter TOP 4.3.3 „Änderungsantrag zu TOP 4.3 Haushaltsplan für das Umweltamt (Antrag der Koalition vom 27.10.2021)“, an. Es handele sich um eine Ergänzung zu dem Beschlussvorschlag unter dem Tagesordnungspunkt 4.3. Die Koalition sehe auch einen Personalmehrbedarf, aber nicht in der Höhe des Änderungsantrages von „Die Partei“. Der Antrag beinhalte zwei Ergänzungen. Zum einen solle der Bereich „Klimaschutz/Nachhaltigkeit“ durch eine zusätzliche Vollzeitstelle im Klimateam des Umweltamtes gestärkt werden, zum anderen solle eine halbe Stelle für die Geschäftsführung des Klimabeirates eingerichtet werden.

Herr Feurich ergänzt, dass auch ein Mehrbedarf an Stellen und Personal infolge und zur Umsetzung der Baulandstrategie innerhalb des Umweltamtes gesehen werde. Hier bestehe aber noch Klärungsbedarf innerhalb der Koalition. Des Weiteren werde die Koalition den Änderungsantrag von „Die Partei“ ablehnen, da der Antrag in der Höhe nicht nachvollziehbar sei und kein Konzept aufweise.

Herr OB Clausen weist allgemein darauf hin, dass die Haushaltsmittel des Personalaufwandes nur eine Sammelposition im gesamten Haushalt seien. Mit den heutigen politischen Beschlüssen würde nur das Gesamtbudget aufgestockt. Die Beschlüsse seien als Anregung zu verstehen, wo Personen eingesetzt werden sollte und in welchem Umfang. Die Personalhoheit obliege ihm in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter.

Sodann ergeht die Abstimmung zum ersten Änderungsantrag unter TOP 4.3.2 „Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt (Änderungsantrag von „Die Partei“ vom 26.09.2021)“.

Dieser Änderungsantrag wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

*Hinweis der Schriftführung:*

*Beschlusstext und Abstimmungsergebnis s. unter TOP 4.3.2.*

Im Anschluss erfolgt die getrennte Abstimmung zum zweiten Änderungsantrag unter TOP 4.3.3 „Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt (Änderungsantrag von der Koalition vom 27.10.2021)“.

Die Ziffer 1 des Ergänzungsantrages wird unter TOP 4.4 „Beitrittsempfehlung des Bielefelder Klimabeirates zum Netzwerk Biostädte“ abgestimmt.

Die Ziffer 2 „Der Bereich Klimaschutz/Nachhaltigkeit wird durch eine zusätzliche Vollzeitstelle im Klimateam des Umweltamtes gestärkt“ und die Ziffer 3 „Für die Geschäftsführung des Klimabeirates wird eine halbe Stelle eingerichtet“ werden mehrheitlich beschlossen.

*Hinweis der Schriftführung:*

*Beschlusstext und Abstimmungsergebnis s. unter TOP 4.3.3.*

Als letztes erfolgt die Abstimmung zur Haushaltsvorlage unter TOP 4.3 „Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt“.

Sodann ergeht folgender

**Beschluss:**

**Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Haushaltsplan 2022 sowie die mittelfristigen Planungen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 wie folgt zu beschließen:**

- Den **Zielen und Kennzahlen** sowie den Produktgruppen- und Produktbeschreibungen der Produktgruppen

- 11.11.02 – Abfallüberwachung
- 11.11.03 – Vorflutsicherung und Abwasserkontrolle
- 11.11.04 – Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen
- 11.13.01 – Öffentliches Grün
- 11.13.02 – Natur und Landschaft
- 11.13.04 – Wasser und Wasserbau
- 11.14.01 – Umweltinformation, -koordination und -vorsorge
- 11.14.04 – Luft, Stadtklima, Lärm
- 11.14.05 – Bodenschutz/Schutz vor alllastenbedingten Gefahren

wird zugestimmt.

- Den **Teilergebnisplänen 2022** der Produktgruppen

Produktgruppe	Bezeichnung	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	Ergebnis
11.11.02	Abfallüberwachung	2.515 €	-157.674 €	-155.159 €
11.11.03	Vorflutsicherung und Abwasserkontrolle	189.574 €	-1.925.977 €	-1.736.403 €
11.11.04	Ents. Grundstücksentwässerungsanlagen	31.800 €	-25.697 €	6.103 €
11.13.01	Öffentliches Grün	1.336.827 €	-12.798.880 €	-11.462.053 €
11.13.02	Natur und Landschaft	179.318 €	-2.668.413 €	-2.489.095 €
11.13.04	Wasser und Wasserbau	834.071 €	-4.026.099 €	-3.192.028 €
11.14.01	Umweltinformation	12.802 €	-504.909 €	-492.107 €
11.14.04	Luft, Stadtklima, Lärm	871.351 €	-1.971.798 €	-1.100.447 €
11.14.05	Bodenschutz/Altlasten	373.097 €	-922.707 €	-549.610 €

wird zugestimmt.

- Den **Teilfinanzplänen A** und den Maßnahmen der **Teilfinanzpläne B 2022**

Produktgruppe	Bezeichnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Ergebnis
11.11.03	Vorflutsicherung und Abwasserkontrolle	155.000 €	-1.160.000 €	-1.005.000 €
11.13.01	Öffentliches Grün	0 €	-170.500 €	-170.500 €
11.13.02	Natur und Landschaft	35.500 €	-183.500 €	-148.000 €
11.13.04	Wasser und Wasserbau	2.988.750 €	-4.703.807 €	-1.715.057 €
11.14.04	Luft, Stadtklima, Lärm	0 €	-250.500 €	-250.500 €
11.14.05	Bodenschutz/Altlasten	0 €	-2.500 €	-2.500 €

wird zugestimmt.

- Den **speziellen Bewirtschaftungsregeln** der Produktgruppen 11.11.03, 11.13.02, 11.13.04, 11.14.01, 11.14.04, 11.14.05 für den Haushaltsplan 2022 wird zugestimmt.
- Erläuterungen der Veränderungen gegenüber den Ansätzen im Doppelhaushalt 2020/2021 sind in der Anlage 1 dargestellt.
- Dem **Stellenplan 2022** für das Umweltamt auf Grundlage des Haushalts- und Stellenplanentwurfes sowie den überplanmäßigen Bedarfen wird zugestimmt (s. hierzu die Veränderungsliste in der Anlage 2 sowie in Erläuterungen für alle Produktgruppen).
- Die Refinanzierungen der Mehrstellen sind insgesamt in der Anlage 3 aufgeführt.
- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

---

#### **Zu Punkt 4.3.1 Fragen und Antworten zum Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt**

Frage der CDU-Fraktion:

1. Um was handelt es sich bei dem Projekt „TextilOWL“, welche Ziele werden dort verfolgt?

Antwort der Verwaltung:

Bei dem Projekt „TextilOWL“ handelt es sich um einen gemeinsamen Antrag beim Bundesforschungsministerium im Rahmen der Ausschreibung „REGION.innovativ – Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung einer regionalen Kreislaufwirtschaft in strukturschwachen Regionen“. Beteiligt sind bei der Stadt Bielefeld Umweltamt und Umweltbetrieb, die Stadt Löhne, Kreis Lippe, FH Bielefeld, Arbeitskreis Recycling e.V., Brocken-sammlung Bethel und InnoZent e.V.

Gesamtziel des Vorhabens TextilOWL ist es zu prüfen, wie die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Alttextilien mit möglichst weitgehenden zirkulären Prozessen und Einbindung regionaler und karitativer Strukturen umgesetzt werden können. Weiterhin sollen Lösungsansätze für zirkuläre Prozessketten zu Textilien entwickelt und mit ansässigen Unternehmen und der Bevölkerung erprobt werden.

Beantragt wurde eine 100 %ige Förderung der Personal- und Sachkosten. Nach aktuellem Stand werden bzgl. der Förderquote durch die zu genehmigende Stelle Bedenken geäußert, sodass es fraglich ist, ob das Projekt durchgeführt werden kann. Eine Durchführung mit einem Eigenanteil aus dem städtischen Etat ist nicht geplant.

Frage der CDU-Fraktion:

2. Wofür wurde das Klimabudget im vergangenen Jahr genutzt?

Antwort der Verwaltung:

In 2020 konnte das Budget in Höhe von 200.000 € nicht vollständig verausgabt werden. Gründe hierin liegen in der Neukonstitution des Klimabeirats erst Mitte 2020 und darin, dass geplante Trinkwasserzapfstellen im öffentlichen Raum nicht realisiert werden konnten sowie durch die pandemiebedingten Schulschließungen deutlich weniger Bildungsangebote nachgefragt wurden. Eine Übertragung der Mittel war nicht möglich.

Aufstellung der verwendeten Mittel für das Haushaltsjahr 2020:

Förderung von Aufdach-PV-Anlagen:

148 Förderungen in einer Gesamthöhe von: 131.799,51 €

Förderung von Balkon-PV-Anlagen

10 Förderungen in einer Gesamthöhe von: 1.500,00 €

Trinkwasserspender

1 Trinkwasserspender (Schule) für: 4.500,00 €

Lastenräder für das Projekt BI SELA:

3 Lastenräder für: 8.996,00 €

2 E-Lastenräder für: 10.379,15 €

Versicherung für die 5 neuen Lastenräder für 3 Jahre: 1.575,00 €

Förderung von Bildungsangeboten

10 Förderungen in einer Gesamthöhe von: 7.067,58 €

Insgesamt verwendete Mittel: 165.817,24 €

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

---

**Zu Punkt 4.3.2 Antrag zu TOP 4.3 "Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt" (Antrag von Die Partei vom 26.09.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2546/2020-2025

Hinweis der Schriftführung:

Die Protokollführung erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 4.3.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt, mindestens 65 zusätzliche Stellen inklusive Sachmittel für den Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit einzurichten.

- mit großer Mehrheit abgelehnt -

---

**Zu Punkt 4.3.3 Antrag zu TOP 4.3 "Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt" (Antrag der Koalition vom 27.10.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2733/2020-2025

Hinweis der Schriftführung:

Die Protokollführung erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 4.3.

**Beschluss:**

1. Für die Mitarbeit der Stadt Bielefeld im Netzwerk Biostädte wird eine halbe Stelle eingerichtet.

Hinweis der Schriftführung:

Die Abstimmung und die Protokollführung erfolgen unter TOP 4.4.

2. Der Bereich „Klimaschutz/Nachhaltigkeit“ wird durch eine zusätzliche Vollzeitstelle im Klimateam des Umweltamtes gestärkt.
3. Für die Geschäftsführung des Klimabeirates wird eine halbe Stelle eingerichtet.

- bei einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen -

---

**Zu Punkt 4.4 Beitrittsempfehlung des Bielefelder Klimabeirats zum Netzwerk Biostädte**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1617/2020-2025

Hinweis der Schriftführung:

Die Protokollführung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt 4.4.1.

---

**Zu Punkt 4.4.1 Änderungsantrag zu TOP 4.4 "Beitrittsempfehlung des Bielefelder Klimabeirats zum Netzwerk Biostädte" (Antrag der Koalition vom 27.10.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2733/2020-2025

Auf Grundlage der Diskussion unter dem Tagesordnungspunkt 4.3 „Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt“ und unter Berücksichtigung der Ziffer 1 des Ergänzungsantrages unter dem Tagesordnungspunkt 4.3.3 „Änderungsantrag zu TOP 4.3 Haushaltsplan 2022 für das Umweltamt (Antrag der Koalition vom 27.10.2021)“ stellt Herr Feurich für die Koalition den Antrag, den Beschlussvorschlag für die Beitrittsempfehlung des Bielefelder Klimabeirats zum Netzwerk Biostädte in Punkt 1 und 2 wie folgt zu ändern:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die Empfehlung des Bielefelder Klimabeirates vom 01.03.2021 zur Teilnahme am Netzwerk Bio-Städte zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt den Beitritt zum Netzwerk Bio-Städte und die Einrichtung einer halben Stelle im Haushalt des Umweltamtes für die Mitarbeit der Stadt Bielefeld im Netzwerk Bio-Städte.

Sodann ergeht folgender

**Beschluss:**

1. **Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die Empfehlung des Bielefelder Klimabeirates vom 01.03.2021 zur Teilnahme am Netzwerk Bio-Städte zur Kenntnis.**
2. **Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt den Beitritt zum Netzwerk Bio-Städte und die Einrichtung einer halben Stelle im Haushalt des Umweltamtes für die Mitarbeit der Stadt Bielefeld im Netzwerk Bio-Städte.**

- mit Mehrheit beschlossen -

---

**Zu Punkt 5 Anträge**

**Zu Punkt 5.1 Bielefelder Baumschutzsatzung (Antrag der Koalition vom 01.10.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2547/2020-2025

Herr Feurich begründet kurz den Antrag der Koalition. Bäume seien extrem wichtig für den Klimaschutz und den Erhalt der Artenvielfalt, würden die

Temperaturen in stark versiegelten Bereichen senken, die Aufenthaltsqualität erhöhen und in erheblichem Maße zur Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Die Vergangenheit, insbesondere die Diskussionen um die Herder Straße, habe gezeigt, dass die bisherige Baumerhaltungsrichtlinie nicht ausreiche. Der Fokus müsse auf der ausführlichen Beratung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich Baumpflege und Baumerhalt liegen und nicht auf Verboten. Hier diene das Kasseler Modell als Vorbild.

Frau Steinkröger entgegnet, dass eine Satzung nicht notwendig sei. Bielefeld sei von 19 Großstädten eine der baumreichsten Städte. Die CDU-Fraktion werde den Antrag ablehnen. Hier würden nur Bürokratie erzeugt und Kosten entstehen. Es gäbe keine Kostenanalyse. Durch die Einführung einer Baumschutzsatzung würden im Vorfeld erst Recht noch viele Bäume gefällt werden.

Frau Rammert unterstützt den Antrag der Koalition. Bielefeld sei noch eine der baumreichsten Städte und so solle es auch bleiben. Eine Baumschutzsatzung sei sinnvoll.

Herr Gladow weist darauf hin, dass der Schwerpunkt gerade in der Beratung liegen solle. Es würde zunächst ein Konzept erstellt. Alle Ideen könnten noch eingebracht werden.

Herr Heimbeck erinnert an die gerade erfolgten Waldexkursionen mit dem Umweltbetrieb. In den letzten Jahren seien viele Bäume verloren gegangen. Dies wäre bei den Exkursionen sehr deutlich geworden. Bäume seien unsere einzige CO<sub>2</sub>-Senke.

Herr Brüntrup fragt sich, wo die Beratung in der Herder Straße erfolgt wäre. Dort hätte es keine Beratung gegeben. Über Nacht sei eine Allgemeinverfügung erlassen worden, die es den Bürgerinnen und Bürgern verboten hätte, ihre Bäume zu fällen. Es sei ein ungerechtfertigter Eingriff der Kommune gewesen.

Herr Feurich verdeutlicht den Grundgedanken des Kasseler Modells. Der Fokus des Kasseler Modells läge auf der Vorbeugung von Fällungen durch die verpflichtende Beratung. Die Herder Straße sei ein Paradebeispiel. Die Satzung hätte dazu dienen sollen, dass keine Fakten geschaffen werden können. Die Beratung sei verpflichtend. Viele Fragen und Unsicherheiten der Bürgerinnen und Bürger könnten so geklärt und zumeist im Sinne des Erhalts der Bäume gelöst werden. Auch in Kassel würden Bäume nach der Beratung gefällt werden, aber deutlich weniger Bäume. Außerdem sei Bielefeld eine der baumreichsten Städte, weil es viele Grünanlagen gäbe und sich der Teutoburger Wald hier befände. Private Bäume würden nicht von der Baumerhaltungsrichtlinie erfasst. Die Baumerhaltungsrichtlinie gelte nur für städtische Bäume. Es gehe hier lediglich um die Erstellung eines Konzeptes.

Herr Dr. Sander erklärt, dass er im letzten Jahr zwar viele Bevormundungen gesehen habe, aber dass der Grundgedanke bei der Baumschutzsatzung die Initiierung einer Beratung sei. Diese Beratung sei noch keine Bevormundung. Er könne aus diesem Grunde dem Antrag zustimmen.

Frau Möller weist darauf hin, dass in dem Antrag die Erarbeitung des Ent-

wurfs der Baumschutzsatzung noch in 2021 notiert sei. Dies sei zu ambitioniert. Die Verwaltung würde sich bemühen, zeitnah einen Entwurf vorzulegen, aber für 2021 sei dies voraussichtlich nicht mehr möglich.

Außerdem würden unmittelbar mit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung Anträge beim Umweltamt eingehen, ohne dass die Personalressourcen vorhanden seien. Dieser Punkt müsse vor Inkrafttreten geklärt werden.

Herr Julkowski-Keppler bedankt sich für die Hinweise, die bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen seien.

Sodann ergeht folgender

**Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer Baumschutzsatzung für Bielefeld zu erarbeiten und dem AfUK noch in 2021 zum Beschluss vorzulegen. Dabei sollen auch die zur Umsetzung notwendigen Ressourcen benannt werden.**

**Bei der Ausgestaltung muss, angelehnt am Kasseler Modell, der Fokus auf Vorbeugung von Fällungen durch Beratung im Bereich der Baumpflege und Baumerhaltung liegen.**

**Bei der Erarbeitung ist darauf Wert zu legen, dass die für den Schutz der Gehölze zu Grunde liegenden Baumumfänge nicht pauschal, sondern je nach Baumart unterschiedlich und angemessen festgelegt werden. Nadel- und Obstbäume sollen nicht per se von der Baumschutzsatzung ausgeschlossen sein.**

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 6**

**Förderprogramm „Bielefeld begrünt Häuser“ – Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2273/2020-2025

Herr Strauch begrüßt ausdrücklich das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“ und fragt nach, ob bei einem Budget in Höhe von 40.000,- Euro für den Haushalt 2021 die Begrenzung der maximalen Fördersumme auf 5.000,- Euro je Liegenschaft (statt 10.000,- Euro) nicht sinnvoller wäre. So würde das Budget für mehr Liegenschaften verwendet werden können.

Herr Feurich, Frau Wulf und Herr Gladow schließen sich den Ausführungen von Herrn Strauch an. Zur Begründung führen sie außerdem an, dass es sich nur um eine relativ geringe Fördersumme handele. Es solle auf jeden Fall evaluiert werden, wie das Programm weitergeführt werden könne.

Frau Möller erklärt, dass es sich mit diesem Förderprogramm nur um den

ersten Aufschlag handele. Alles Weitere könne später besprochen werden. Sie bittet um Beibehaltung der maximalen Fördersumme in Höhe von 10.000,- Euro je Liegenschaft.

Frau Maaß ergänzt, dass diese Begrenzungshöhe extra gewählt worden sei. Es sollen prägnante Projekte gefördert werden. Diese maximale Fördersumme stelle einen Anreiz für eine Antragstellung dar. Das Projekt solle auf den Weg gebracht werden. Es stelle lediglich einen Anfang dar, mit den gesammelten Erfahrungen könne für das Haushaltsjahr 2023 neu geplant werden. Ab dem Haushaltsjahr 2022 seien 60.000,- Euro eingeplant.

Herr Strauch erklärt sich mit dem Vorgehen einverstanden. Für die Zukunft wünscht er sich eventuell eine kleinere maximale Fördersumme.

Sodann ergeht folgender

**Beschluss:**

**Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung, Dach- und Fassadenbegrünung anhand der Förderrichtlinie des Förderprogramms „Bielefeld begrünt Häuser“ im Rahmen der bereitgestellten Mittel zu fördern.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 7 Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für die Reierbachaue Osthus**

**Zu Punkt 7.1 Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für die Reierbachaue Osthus (Nachtragsvorlage)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0941/2020-2025/1

Auf Nachfrage von Herrn Feurich erläutert Frau Maaß, dass dem Wunsch der Bezirksvertretung Senne aus Sicht der Verwaltung nur zum Teil entsprochen werden könne. Der Radweg entlang der Karl-Triebold-Straße könne aus wirtschaftlichen und baulichen Gründen nicht vorgezogen werden. Die Reihenfolge der Wegeverbindungen müsse eingehalten werden. Es würde aber ein provisorischer Pfad entlang der Ummelner Straße gebaut werden. So können sich Fußgängerinnen und Fußgänger ohne Gefährdungen entlang der Ummelner Straße bewegen.

Sodann ergeht folgender

### **Beschluss:**

1. Dem Pflege- und Entwicklungsplan wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Pflege- und Entwicklungsplan umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, außerhalb des Gebietes des Pflege- und Entwicklungsplanes entsprechend Anlage 3 den Fuß- und Radweg entlang der Karl-Triebold-Straße bis Kranzheider Weg weiterzuführen und südlich des Plangebietes einen Wanderpfad zwischen Friedrichsdorfer Straße und Hof Ramsbrock anzulegen.
4. Die Aufträge stehen unter dem Vorbehalt des noch abzuschließenden Grunderwerbs. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

### **Zu Punkt 7.2**

#### **Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für die Reiherbachaue Osthus (ergänzende Nachtragsvorlage)**

##### Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0941/2020-2025/2

Herr Julkowski-Keppler weist auf die zweite Nachtragsvorlage hin, die nachversandt worden sei. Diese Nachtragsvorlage ergänze die 1. Nachtragsvorlage.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung zu TOP 7.1 lässt Herr Julkowski-Keppler auch über die 2. Nachtragsvorlage abstimmen.

Sodann ergeht folgender

### **Beschluss:**

Der AfUK beschließt, dem Votum der BV Senne vom 07.10.2021 in folgender Weise zu entsprechen:

**Die Wegeverbindungen „Rad- und Fußweg südl. Karl-Triebold-Straße bis Einmündung Kranzheider Weg“ sowie „Wanderpfad südlich des Reiherbachs“ sind mit Rücksicht auf und in Koordination mit dem sonstigen Bauablauf schnellstmöglich herzustellen.**

**Der Wanderpfad entlang der Ummelner Straße wird kurzfristig hergestellt.**

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

### **Zu Punkt 8**

#### **Zwischenbericht zum Handlungsprogramm Klimaschutz**

##### Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2579/2020-2025

Herr Julkowski-Keppler erklärt, dass in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Klima und Umweltschutz am 16.11.2021 ein Bericht der Verwaltung zu diesem Thema erfolge. Aus diesem Grund würde es sich heute um die 1. Lesung handeln.

Frau Mamerow möchte gerne eine öffentliche digitale Veranstaltung. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bezüglich der CO<sub>2</sub>-Bilanz und Klimaneutralität 2035 informiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen zum Beispiel eine Antwort finden auf die Fragen „Wo stehen wir?“ und „Welche Schritte sind notwendig?“.

Frau Möller erklärt, dass die Datenerhebung gerade in diesem Bereich sehr schwierig sei. Eine Veranstaltung sei für das nächste Jahr geplant.

- 1. Lesung -

-.-.-

## **Zu Punkt 9**

### **Klimaneutralität bis 2035 – nächste Schritte**

#### Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2576/2020-2025

Herr Julkowski-Keppler weist auf den Antrag der CDU vom 25.10.2021 hin zu dem Tagesordnungspunkt 9 „Klimaneutralität bis 2035 – nächste Schritte“. Dieser Antrag würde unter dem Tagesordnungspunkt 9.1 geführt. Es handele sich hier um keinen Änderungsantrag, sondern um einen Zusatzantrag.

Herr Dr. Kulinna führt aus, dass es sich bei diesem Antrag um einen selbständigen oder erweiterten Antrag zu dem Thema „Klimaneutralität bis 2035 – nächste Schritte“ handele.

Des Weiteren stellt er noch einen neuen Änderungsantrag zu dem Thema, und zwar solle unter Ziffer 1 der Buchstabe e „Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen der Umsetzung des HPK“ ergänzt werden. Diese Einschätzung sei für die Beurteilung wichtig.

Ferner werde die CDU den Ziffern 2 und 3 der Beschlussvorlage nicht zustimmen. Es sei schon darauf hingewiesen worden, dass die CDU die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und die Einrichtung von zusätzlichen Stellen zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürworten könne.

Auf Nachfrage von Herrn Julkowski-Keppler erklärt Frau Möller, dass mit der Fortschreibung des Handlungsprogramms Klimaschutz mit dem Ziel die Klimaneutralität für Bielefeld schon im Jahr 2035 zu erreichen, eventuell noch Folgeuntersuchungen ausgelöst werden, die jetzt noch nicht abzusehen seien. Es handele sich hierbei um ein sehr umfangreiches Thema, dessen Komplexität noch nicht einzuschätzen sei. Deshalb sei es wichtig, Schritt für Schritt mit gutachterlicher Begleitung vorzugehen.

Herr Dr. Sander unterstützt die Aussagen. Er spricht sich für die Gestaltungsfreiheit seitens des Gutachters aus. Er würde das Wort ökonomisch durch sozioökonomisch ersetzen.

Frau Wulf bezweifelt, dass ein Gutachter dies für den Preis bei dem derzeitigen Markt leisten könne.

Herr Feurich sieht keine Notwendigkeit, den Buchstaben e in dem Beschlussvorschlag zu ergänzen. Klimaschutz sei nicht verhandelbar. Die Kosten dürften hier keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Herr Strauch und Herr Heimbeck schließen sich den Worten von Herrn Feurich an. Die ökonomische Betrachtung sei nicht notwendig.

Herr Dr. Sander unterstützt die Aufnahme des Buchstabens e. Die ökonomische oder sozioökonomische Betrachtung bedeute nicht, den ganzen Klimaschutz in Abrede zu stellen, sondern dass sich hinreichende Erkenntnisse verschafft würden, welche Akzente in der Klimaschutzpolitik in welcher Form, wo und wann zu setzen seien. Er werde dem Änderungsantrag der CDU zustimmen.

Sodann ergeht die Abstimmung zu dem Änderungsantrag der CDU unter dem Tagesordnungspunkt 9.2. Der Änderungsantrag wird mit Mehrheit abgelehnt.

*Hinweis der Schriftführung:*

*Beschlusstext und Abstimmungsergebnis s. unter TOP 9.2.*

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über die Beschlussvorlage zum Tagesordnungspunkt 9 „Klimaneutralität bis 2035 – nächste Schritte“.

Es erfolgt folgender

**Beschluss:**

**Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, der Rat beschließt:**

- 1. Für die Fortschreibung des Handlungsprogramms Klimaschutz (HPK) mit dem Ziel die Klimaneutralität für Bielefeld schon im Jahr 2035 zu erreichen, wird ein Beratungsunternehmen für folgende Arbeitsschritte beauftragt**
  - a. Ermittlung des verbleibenden CO<sub>2</sub>-Restbudgets für die Erreichung der Pariser Klimaschutzziele**
  - b. Erarbeitung einer hierauf aufbauenden Potentialanalyse und Entwicklung eines Szenarios unter Einbeziehung schon getroffener Beschlüsse insbesondere in den folgenden Bereichen:**
    - Ausbau erneuerbarer Energien für Strom und Wärme**
    - Steigerung der energetischen Sanierungsquote von Gebäuden**
    - CO<sub>2</sub>-Einsparungen im Bereich Mobilität**
    - Senkung des allgemeinen Energie- und Ressourcenverbrauchs**
  - c. Überprüfung und Weiterentwicklung der lokalen Ziele und Maßnahmen und Controlling-Instrumente des HPK**

**d. Begleitung der breiten öffentlichen Beteiligung im Fortschreibungsprozess (siehe Punkt 2)**

2. In dem Erarbeitungsprozess erfolgt von Beginn an eine umfassende Einbindung von Verwaltung (inkl. städtische Beteiligungen), Politik und Stadtgesellschaft. Das Beteiligungskonzept wird mit dem beauftragten Beratungsunternehmen eng abgestimmt und der Politik vorgestellt.
3. Die entsprechenden Schritte für eine Vergabe werden umgehend eingeleitet, um möglichst zeitnah in 2022 beginnen zu können. Im Haushalt 2022 werden im Budget des Umweltamtes zusätzlich 150.000 € für diesen Prozess eingestellt. Zur Begleitung des Erarbeitungsprozesses werden im Umweltamt zusätzlich zwei Vollzeitstellen benötigt, die nach Abschluss des Erarbeitungsprozesses die Umsetzung des fortgeschriebenen HPK koordinieren (voraussichtlich ab 2023).

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 9.1 Antrag zu TOP 9 "Klimaneutralität 2035 - nächste Schritte"  
(Antrag der CDU vom 25.10.2021)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2706/2020-2025

Herr Dr. Kulinna erläutert kurz den Antrag. In absehbarer Zeit würden Atom- und Kohlekraftwerke Stück für Stück abgeschaltet werden. Sie sollen größtenteils durch regenerative Energien ersetzt werden. Dies sei eine große Herausforderung, denn bisher würden diese Kraftwerke rund um die Uhr Strom zur Verfügung stellen. Es sei klar, dass solche Kraftwerke nicht ohne Weiteres ersetzt werden können. Notwendig seien Speichermedien für regenerative Energien. Deshalb sei es auch in Bielefeld notwendig, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Er bittet um Zustimmung zu dem Antrag, um die Möglichkeiten für Elektrizitätsspeicherung zu prüfen.

Herr OB Clausen bedankt sich für die Initiative. Die Sachkompetenz läge hier bei den Stadtwerken. Er schläge vor, die Stadtwerke in eine der nächsten Sitzung einzuladen, um sich die Strategien aufzeigen bzw. den derzeitigen Stand erläutern zu lassen.

Herr Julkowski-Keppler begrüßt diesen Vorschlag. Man komme zeitlich schneller zum Ergebnis und würde auch inhaltlich kompetent beraten.

Herr Dr. Kulinna schließt sich dem Vorschlag und der Vorgehensweise an. Der Antrag solle bitte als Anlass genommen werden.

Der Antrag wird bis zur Berichterstattung der Stadtwerke vertagt.

- vertagt -

-.-.-

**Zu Punkt 9.2**     **Änderungsantrag zu TOP 9 "Klimaneutralität 2035 - nächste Schritte" (Antrag der CDU vom 27.10.2021)**

*Hinweis der Schriftführung:*

*Die Protokollführung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt 9.*

**Beschluss:**

**e. Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen der Umsetzung des HPK.**

- mit Mehrheit bei einer Enthaltung abgelehnt -

-.-.-

**Zu Punkt 10**     **Bielefelder Klimabeirat**

**Zu Punkt 10.1**     **Bericht aus dem Bielefelder Klimabeirat**

Herr Dr. Schem erklärt, dass er den Vortrag bezüglich der regenerativen Energien im Bielefelder Klimabeirat mit Interesse verfolgt habe. Er denke zum Beispiel an Biogasanlagen, die eventuell auch genutzt werden können.

Zum Bericht aus dem Bielefelder Klimabeirat (BKB) führt er aus, dass leider einige Gelder aus dem Klimabudget nicht wie geplant verwendet werden konnten. Der BKB halte die Projekte immer noch für sinnvoll, z. B. die Trinkwasserbrunnen, aber er befürchte, dass auch pandemiebedingt einige Ideen zum jetzigen Zeitpunkt nicht funktioniert hätten. Aus diesem Grund seien jetzt noch restliche finanzielle Mittel vorhanden, die der BKB gerne zusätzlich in die Photovoltaikförderung investieren würde. Dieses Projekt sei wirklich großartig und erfolgreich angenommen worden.

Weitere erfolgreiche Projekte seien die beiden folgenden Angebote gewesen: 3 Monate ohne Auto bzw. 3 Jahre ohne Auto.

Das Projekt 3 Monate ohne Auto möchte man gerne wieder aufnehmen. Außerdem erarbeite man gerade Projekte zur Ernährung und Klimagerechtigkeit.

Die Forderung nach Mehr-Personal im Klimaschutz könne er nur befürworten. Klimaschutz sei notwendig und das Klimaschutzteam benötige dringend Unterstützung.

Außerdem habe der BKB eine Satzungsklärung beantragt. Der BKB möchte Berichte und Prüfungen einfordern können. Dies sei schon Gegenstand von früheren Beratungen gewesen. Er habe sich durch den Ausschuss bestätigt gesehen, dass der Ausschuss dem Wunsch auch positiv gegenüberstehe.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

## **Zu Punkt 10.2 Umgang mit den Beschlüssen aus dem Bielefelder Klimabeirat**

Herr Julkowski-Keppler ruft den Tagesordnungspunkt auf und erklärt, dass er bereits angeboten habe, sich mit Frau Möller und Herrn Dr. Schem zusammenzusetzen, um einen Konsens zu finden bezüglich der Präzisierung der Satzung (siehe auch Nr. 14 auf Seite 3 der Übersicht zum Tagesordnungspunkt „Umgang mit den Beschlüssen aus dem Bielefelder Klimabeirat“).

Herr Feurich nimmt Bezug auf Nr. 10 und 12 der Liste auf Seite 1. Für die Förderung der ÖPNV- und Fahrradnutzung bei Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes würde zurzeit noch eine verwaltungsseitige Prüfung der Möglichkeiten zur Ausgestaltung erfolgen. Er wünscht sich hier zeitnah eine Vorstellung.

Des Weiteren empfiehlt der BKB unter Punkt 13 der Liste auf Seite 2 dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Möglichkeiten zur verpflichtenden Installation von Photovoltaik-Anlagen auf (gewerblichen und privaten) Dachflächen prüfen zu lassen. Diese Möglichkeit existiert seines Wissens nach bereits. Die Prüfung habe bereits stattgefunden. Die Bezirksvertretung Jöllenbeck habe bereits in der letzten Sitzung beim Neubaugebiet zwischen Blackenfeld und Heidbreite die verpflichtende Installation beschlossen.

Herr Julkowski-Keppler weist darauf hin, dass die Beschlussfassung zu den restlichen finanziellen Mitteln des Bielefelder Klimabeirates für die Förderung von Photovoltaikanlagen unter dem Tagesordnungspunkt 11 erfolge.

Abschließend stellt Frau Möller fest, dass von dem Angebot der Beratung der Solaroffensive OWL bzw. der Klimakampagne OWL insbesondere vor allem kleinere Städte und Gemeinde profitieren. Die Stadt Bielefeld sei deutlich weiter. Das Angebot sei manchmal nicht passgenau für Bielefeld. Bielefeld habe bereits eigene Angebote, z. B. die folgenden Online-Veranstaltungen, um einige Beispiele zu nennen:

03.11. Photovoltaik, Stromspeicher und Elektromobilität für Private

18.11. Photovoltaik für Gewerbe (1. Allgemeine Teil)

20.11. Photovoltaik für Gewerbe (2. Teil)

08.12. Photovoltaik nach Ablauf der EEG Förderung – Was kann ich tun?

Die Verwaltung würde sich aber regelmäßig die Angebote der Solaroffensive OWL anschauen und sicherlich auch in Anspruch nehmen, wenn es ein passgenaues Angebot für Bielefeld gebe.

Herr OB Clausen erklärt bezüglich der Förderung der ÖPNV- und Fahrradnutzung, dass derzeit noch Gespräche mit dem Personalrat laufen, zu denen er sich noch nicht näher äußern könne. Eine zeitnahe Vorstellung sei jedoch nicht möglich, da aus rechtlichen Gründen die Ideen – wenn überhaupt – erst im nächsten Jahr realisiert werden können. Er sehe aber zumindest ein Potenzial für außergewöhnliche und innovative Ideen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

## Zu Punkt 11

### **Klimaschutzbudget: Photovoltaik-Förderung 2021 – Änderung der Förderrichtlinie zur Verlängerung der Antrags- und Umsetzungsfrist**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2575/2020-2025

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

#### **Beschluss:**

**Auf Empfehlung des Bielefelder Klimabeirats beschließt der AfUK:**

- 1. Die mit dem AfUK-Beschluss vom 23.03.2021 noch nicht geplanten Mittel des Klimabudgets 2021 in Höhe von 36.500 € werden für eine sofortige Wiederaufnahme der Förderung von Dach-PV-Anlagen anhand der „Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden im Stadtgebiet Bielefeld“ verwendet.**
- 2. Mittel des Klimabudgets 2021, welche mit AfUK-Beschluss vom 23.03.2021 zwar mit einem Verwendungszweck versehen wurden, aber bis zum Stichtag 01.11.2021 nicht für diesen Zweck verwendet werden können, stehen ebenfalls für die Förderung von Dach-PV-Anlagen zur Verfügung.**
- 3. Die „Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden im Stadtgebiet Bielefeld“ wird gem. Anlage geändert (Neuregelung der Antrags- und Umsetzungsfrist).**

- einstimmig beschlossen -

---

## Zu Punkt 12

### **Bericht aus dem Naturschutzbeirat**

Frau Möller berichtet über die letzte Sitzung des Naturschutzbeirates am 07.09.2021.

Herr Ganser von der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft habe anhand einer Präsentation die Stiftung mit ihrem Stiftungszweck, ihren Inhalten und ihren Projekten vorgestellt.

Außerdem habe der Naturschutzbeirat den Antrag der Flugplatz Bielefeld GmbH auf Errichtung eines Zauns im Südteil des Platzes einstimmig beschlossen. Faktoren wie unzureichende Einzäunung, reger Freizeit und Besucherinnen- bzw. Besucherverkehr, Flugsicherheit, schutzwürdige Bodenbrüter, Schutz der Zauneidechsen und Schutz der Schafherden vor freilaufenden Hunden und der Verkotung der Flächen würden eine Einzäunung erforderlich machen.

Des Weiteren sei im Naturschutzbeirat eigeninitiativ (ohne eine Beteili-

gungsvorlage der Verwaltung) das geplante Regenwasserrückhaltebecken in der Aue des Baderbachs mit Mehrheit abgelehnt worden. Die Stadt sei aufgefordert worden, bei der angekündigten Überarbeitung der Pläne komplett auf ein Rückhaltebecken an dieser Stelle zu verzichten. Das Ziel der Rückhaltung von Regenwasser müsse stattdessen durch dezentrale Rückhaltemaßnahmen in den umliegenden Entstehungsgebieten erreicht werden.

Ferner sei – ebenfalls eigeninitiativ und ohne Beteiligungsvorlage - die Errichtung eines Wohnmobilhafens am Obersee (Fläche südlich der Talbrückenstraße, gegenüber des Parkplatzes Viadukt), ebenso wie die Erweiterung des südlich des Sees gelegenen Parkplatzes aus Gründen des Klimaschutzes, des Artenschutzes und des Flächenschutzes abgelehnt worden.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

### **Zu Punkt 13**

#### **Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Es liegen keine Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen vor.

-.-.-